



# Die EU-RL 2016/2102 zum barrierefreien Internet und ihre Umsetzung in Thüringen

Tagung „Bitte mehr bith – Barrierefreiheit im Digitalen Zeitalter“ am  
21. September 2020

# Die EU-RL 2016/2102

## Gliederung:

1. Überblick
2. Umsetzung im Landesrecht
3. Kritische Punkte
4. Ausblick

# Die EU-RL 2016/2102

## 1. Überblick

- Worum geht es?
- Umsetzung Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 02.12.2016 (EU-Amtsblatt 2016, L 327/1)
- Barrierefreie Internetseiten, einheitliche Standards zur Barrierefreiheit im Internet in ganz Europa zu schaffen

# Die EU-RL 2016/2102

## 1. Überblick

- Welche Bereiche sind erfasst (Artikel 1 RL)
  - ✓ Internetseiten
  - ✓ mobile Anwendungen (Apps)
  - ✓ Eingestellte Dateien
  - ✓ Mit zeitlicher Einschränkung: Intranet, vom Arbeitgeber im Büro eingesetzte Software

# Die EU-RL 2016/2102

## 1. Überblick

- Welche Stellen sind verpflichtet?
- ✓ Öffentliche Stellen (in Artikel 3 RL definiert)
- ✓ Rechtsform nicht entscheidend
- ✓ Somit Land und Kommunen, Hochschulen, aber auch private Unternehmen der öffentlichen Hand wie Stadtwerke oder Verkehrsbetriebe, Bäder

# Die EU-RL 2016/2102

## 1. Überblick

- Welche Standards gelten?
- Grundlegende Anforderung (Artikel 4 RL):  
wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust
- Artikel 6 RL: Europäische Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 20.12.2018, 2018/2048)
- Referenznorm sind dabei die WCAG 2.1 (W3C)

# Die EU-RL 2016/2102

## 1. Überblick

- Wie verläuft die Umsetzung und das Verfahren?
- ✓ Erklärung zur Barrierefreiheit und Feedbackmechanismus
- ✓ Überwachungsstelle mit Prüf- und Berichtspflichten
- ✓ Durchsetzungsstelle zum Aufgreifen von Beschwerden
- ✓ Umsetzungsfristen 23.09.19/20 und 23.06.21

# Die EU-RL 2016/2102

## 2. Umsetzung im Landesrecht

- ThürBarrWebG (2019) und ThürBITV (2020)
- ✓ Überwachungsstelle beim Thür. Finanzministerium
- ✓ Durchsetzungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen
- ✓ Vorgaben zur BF-Erklärung und dem Feedback-Mechanismus
- ✓ Umsetzungsfrist Intranet: Spätestens am 31.07.2024



# Die EU-RL 2016/2102

## 3. Kritische Punkte

- ? Keine Vorgangs- und Aktenbearbeitung vs. „Büroanwendungssoftware“ (§ 1 Abs. 1 Nr. ThürBarrWebG/ § 12a Abs. 1 BGG) – ST 23.09.18
- ? Geringe Befugnisse und Kompetenzen der Überwachungs- und Durchsetzungsstelle
- ? Kein Kompetenzzentrum bzw. Landesfachstelle für barrierefreie IT
- ? Kein Beirat von Experten bzw. Verbänden
- ? Keine Förderung von Schulung (Art. 7 Abs. 4 RL)

# Die EU-RL 2016/2102

## 4. Ausblick

- Überwachungsstelle bereits besetzt
- Durchsetzungsstelle zum 01.10.2020 besetzt
- Neue Internetseite TLMB 2020

# Fragen???

Oh, oh! 😊

... vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Markus Lorenz

Stellvertreter des

Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Tel. 0361-57 38 11742

E-Post: [markus.lorenz@tmasgff.thueringen.de](mailto:markus.lorenz@tmasgff.thueringen.de)

Netz: <http://www.thueringen.de/th10/bb/>